
Reglement für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden

(Vom 13. November 2004 mit allen rechtsgültigen Änderungen bis 1. Januar 2012)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 86 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 und § 37 lit. c) und o) Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Der in der Verfassung vorgeschriebene Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Schwyz erfolgt in der Form eines Steuerkraftausgleichs.

² Er sorgt dafür, dass übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden vermieden werden und trotzdem die nötigen Aufgaben der Kirchgemeinden gemäss Verfassung und Kirchenordnung erfüllt werden können.

Art. 2 Begriffsumschreibungen

Als Basisgrössen dienen Mitgliederzahl, Steuerkraft pro Mitglied und Steuerfuss:

¹ Die Mitgliederzahl einer Kirchgemeinde wird mit Stand 31. Dezember des dem Festlegungsjahr vorangehenden Jahres bei den politischen Gemeinden erhoben.

² Die Steuerkraft errechnet sich aus dem auf eine Steuereinheit umgerechneten Nettobetrag der Kontengruppe 70, ohne Konto 750 (Finanzausgleich).

³ Zur Berechnung der Steuerkraft pro Mitglied wird die Steuerkraft durch die Anzahl Mitglieder der Kirchgemeinde geteilt.

⁴ Der Kantonsdurchschnitt der Steuerkraft pro Mitglied errechnet sich aus der Summe der Steuerkraft aller Kirchgemeinden, geteilt durch die Summe der Mitgliederzahlen.

⁵ Der Steuerfuss wird der jeweiligen, dem Festlegungsjahr vorangehenden Jahresrechnung entnommen.

⁶ Als Kantonsmittel der Steuerfüsse gilt das mit der Anzahl der Kirchgemeindemitglieder gewogene Mittel.

Art. 3 Steuerkraftzuschuss

¹ Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft haben Anrecht auf einen Steuerkraftzuschuss, wenn ihre Steuerkraft pro Mitglied ins Verhältnis zum Kantonsmittel gesetzt, unter dem ermittelten, grössenabhängigen Angleichungssatz liegt.

² Für die grösste Kirchgemeinde ist der minimale, für die kleinste Kirchgemeinde der maximale Angleichungssatz massgebend. Die Differenz zwischen den beiden Angleichungssätzen liegt in der Regel bei 10 Prozentpunkten.

³ Für die Kirchgemeinden zwischen der kleinsten und der grössten Kirchgemeinde wird der individuelle Angleichungssatz berechnet, indem zum minimalen Angleichungssatz ein mit abnehmender Kirchgemeindegrosse bis zum Erreichen des maximalen Angleichungssatzes linear anwachsender Zuschlag addiert wird.

⁴ Die Untergrenze für den Angleichungssatz liegt bei 40% und die Obergrenze bei 70% des Kantonsdurchschnitts der Steuerkraft pro Mitglied.

⁵ Als Basis für die Ermittlung des Steuerkraftzuschusses einer Kirchgemeinde dient die Differenz zwischen der eigenen Steuerkraft pro Mitglied und dem mit dem individuell ermittelten Angleichungssatz vervielfachten Kantonsdurchschnitt der Steuerkraft pro Mitglied. Diese Differenz wird mit der eigenen Mitgliederzahl und dem Kantonsmittel der Steuerfüsse vervielfacht.

Art. 4 Steuerkraftabschöpfung

¹ Der Abschöpfungsbedarf ergibt sich aus der Summe der errechneten Zuschüsse. Er wird auf Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft, im Verhältnis der jeweiligen Steuerkraft über dem Durchschnitt, verteilt.

² Die Steuerkraftabschöpfung darf für die zahlungspflichtigen Kirchgemeinden ein Steuerprozent (einer Steuereinheit) des zugrunde gelegten Rechnungsjahres nicht überschreiten. Basis für die Überprüfung bildet die ermittelte Steuerkraft.

³ Die ermittelte Steuerkraftabschöpfung ist unabhängig von der Höhe des Steuerfusses an die Finanzverwaltung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz abzuliefern. Sie hat in einer Zahlung bis Ende August zu erfolgen.

⁴ Die Kantonalkirche leitet die Zahlungen umgehend an die berechtigten Empfängergemeinden, im Verhältnis ihrer Ansprüche, weiter.

Art. 5 Verfahren

¹ Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz erhebt die benötigten Daten bei den Kirchgemeinden respektive politischen Gemeinden und setzt für deren Lieferung eine Frist bis Ende Februar.

² Der Kirchenrat legt, basierend auf den ermittelten Daten, den minimalen und maximalen Angleichungssatz (gemäss Art.3.4 dieses Reglements) fest und stellt an der Synode den Antrag für die Festlegung der Steuerausgleichsbetreffnisse des nächsten Jahres. Er berücksichtigt dabei das Anliegen der Kontinuität in der Bemessung von Zuschüssen und Abschöpfung.

³ Die Umlagerung darf dabei 4% der Gesamtsumme der Steuererträge aller Kirchgemeinden nicht übersteigen.

⁴ Der errechnete Finanzausgleich wird den Kirchgemeinden fristgerecht für die Erstellung der Voranschläge bekannt gegeben.

⁵ Der Beschluss über den Antrag des Kirchenrates betreffend den Finanzausgleich liegt, gemäss § 37 Abs. o) der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz, bei der Synode.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

- ¹ Nach Inkrafttreten dieses Reglements wird mit den Zahlen des Jahres 2004 erstmals der Finanzausgleich für das Jahr 2006 errechnet.
- ² Der Kirchenrat ist dafür verantwortlich, dass bei allen Kirchgemeinden die gleichen Voraussetzungen für die Berechnung des Finanzausgleichs vorhanden sind.

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz dem fakultativen Referendum.
- ² Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Reglementssammlung aufgenommen.
- ³ Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Erläuterungen

- ¹ Der Angleichungssatz ist derjenige Prozentsatz von der mittleren Steuerkraft pro Person der für die Berechnung des Steuerausgleiches Verwendung findet. Es gibt einen maximalen und minimalen Angleichungssatz.

Einsiedeln, 13. November 2004

Der Synodalpräsident:
Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:
Heidi Degiorgi

